prägnant zusammen. Als wichtigstes Ergebnis darf hervorgehoben werden, daß sich der lokale Adel des Hochmittelalters im Untersuchungsraum stark auf die Altsiedelgebiete konzentrierte: Der Landesausbau vollzog sich im wesentlichen ohne Einbeziehung bzw. Ansetzung eines lokalen Adels, eine Beobachtung, die gegenüber herkömmlichen, noch heute vielfach vorhandenen Vorstellungen von der ostdeutschen „Kolonisationszeit" von der Autorin noch stärker akzentuiert werden könnte. Wichtig ist auch die Feststellung, daß der Anteil der nachweislich befestigten Adelssitze bei den im 12. Jahrhundert erstmals nachweisbaren Herrensitzen am höchsten ist, bei Herrensitzen aus den späteren Zeiträumen dagegen kontinuierlich abnimmt – ein Hinweis auf die Hauptphase des Burgenbaus wie auch auf die besondere Dignität der alten Sitze, auf deren Erhalt und fortifikatorischen Ausbau größerer Wert als bei jungen Sitzen gelegt wurde. Mit Beobachtungen aus anderen Landschaften geht der rapide Verfall des kleinen freien Adels zugunsten der neuen Ministerialität konform. Auch die Phasen der Namengebung (Verfestigung zu Familiennamen) entsprechen Ergebnissen, die in anderen Landschaften gewonnen wurden. Diese Veränderungen können hier außerordentlich intensiv und anschaulich nachvollzogen werden.

Insgesamt stellt das Buch von Susanne Baudisch einen entscheidenden Fortschritt gegenüber den älteren Arbeiten von Harald Schieckel und auch Herbert Helbig dar. Mit der interdisziplinär abgestützen flächendeckenden Erfassung von lokalen Adelssitzen des Hochmittelalters (weitere Publikationen auch zu den übrigen Teilräumen Sachsens sind angekündigt) gewinnt die sächsische Landesgeschichte einen Vorsprung gegenüber dem Forschungsstand in anderen historischen deutschen Landschaften, wo, man denke nur an Bayern und Franken, derartige flächendeckende Grundlagenarbeiten in absehbarer Zeit nicht zur Verfügung stehen werden. Künftige Einzelstudien werden für Sachsen zeigen können, inwieweit im Spätmittelalter unter dem Einfluß der wettinischen Staatsbildung kleiner Niederadel Lücken im Netz der hochmittelalterlichen Adelssitze ausfüllte, wo sich unter bestimmten historischen Bedingungen neue Schwerpunkte ausbildeten bzw. wo, wann und warum kleiner Adel auf Dauer unterging.

Würzburg Joachim Schneider

Lorenz Friedrich Beck, Herrschaft und Territorium der Herzöge von Sachsen-Wittenberg (1212–1422). Verlag für Berlin-Brandenburg, Potsdam 2000. 338 S., 2 Abb., 1 Karte, 1 Kartenbeilage (= Bibliothek der Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 6)

Die Geschichte der askanischen Dynastien in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg ist in den vergangenen Jahrzehnten recht stiefmütterlich behandelt worden. In jüngster Zeit hat man sich über die Untersuchung von einzelnen Angehörigen der Askanier (z.B. Herzog Bernhard von Sachsen) dem Thema genähert und versucht, den Forschungsrückstand zu verringern. B. unternimmt es nun gleich, den Werdegang eines ganzen Zweiges der Askanier, der askanischen Herzöge von Sachsen-Wittenberg, nach modernen Beurteilungskriterien zu beschreiben. Mit Hilfe von fünf Themenkomplexen (Vorgeschichte bis zum 12. Jahrhundert, Deutsche Besiedlung und Herrschaftsbildung, Genealogie, Territorialentwicklung und Entwicklung von Herrschaftsrechten: Überschichtung, Territorialisierung und Verdichtung) versucht B., die Wirkung der Wittenberger Askanier im Hinblick auf die Ausprägung von Landesherrschaft zu analysieren

und zu bewerten. Als Ausgangspunkte werden der Forschungsstand, die Ziele der Untersuchung (Besitzgeschichte – Herrschaftsbildung) und die Quellenlage erörtert. In Kenntnis der Quellen und beim Umgang mit dem Quellenmaterial erkennt man leicht den Archivar, der hinter der Untersuchung steht. Die Auswertung der gedruckten und ungedruckten Quellen (v. a. Kopiare und frühe Amtsbücher, neben den Urkunden) erfolgt behutsam abwägend. Überinterpretationen werden vermieden.

Die Ausbreitung und Verarbeitung des Quellenmaterials ist eine unübersehbare Stärke dieser Arbeit. Wie es scheint, hat der Autor jedoch ein methodisches Problem: Offensichtlich fällt es ihm schwer, sich zu entscheiden zwischen der älteren Lehre von Landesherrschaft, die von Brunner, Schlesinger u. a. geprägt worden ist, und dem neuen Theorieangebot, das von Schubert (Göttingen) für das spätere Mittelalter als Fürstenherrschaft beschrieben wurde. So kommt der Autor zu Einschätzungen, die Einwände hervorrufen können. S. 57 bemerkt er: „Während die Herrschaftsbezirke der Markgrafen zunehmend aufgesplittert erscheinen, erreichten einzelne Adelsgeschlechter erneut in einem nach 1032 allmählich einsetzenden und nun dauerhaften Prozeß auf der Grundlage arrondierten Grundbesitzes und von gräflichen Rechten, wie es die Urkunden in Einzelfällen erkennen lassen, eine gewisse Herrschaftsverdichtung. Der Grundbesitz territorialisierte bereits in bestimmten Gebieten die Grafenrechte, so daß man im Falle des Herrschaftserhalts und -ausbaus von einem ersten Schritt auf dem Wege zu eigener Landesherrschaft sprechen kann." Verwiesen wird in einer Anmerkung diesbezüglich auf die Wettiner. Nun, auch hier darf man Zweifel hegen, ob im 11. Jahrhundert überhaupt ein Schritt zur Ausbildung von Landesherrschaft im „klassischen" Sinne unternommen wurde. Der vorgeprägte Blick des Historikers ist hier am Werke. Bs. Untersuchungsgang beweist eindrucksvoll, daß zumindest die Wittenbergischen Askanier späterhin nur partiell landesherrliche Strukturen ausprägten. Ob sie dies planmäßig und einem Konzept folgend taten, ist eine spannende Frage, die sich aber wohl kaum beantworten läßt. Quellenzeugnisse finden sich hierfür nicht. Belegbar ist allerdings – und B. praktiziert dies in lobenswerterWeise – die gelungene bzw. mißlungene Erwerbspolitik der Wittenberger, die Versuche, Adelsfamilien in Herrschaftsbereiche zu integrieren, Erbansprüche geltend zu machen, Rechtsansprüche durchzusetzen, auch wenn man sie sein Eigen nennen konnte, Burgen-, Siedlungs- und Kirchenpolitik zu betreiben. Zur Realisierung dieser Politik, die von herausragenden Fürsten geradezu gefordert wurde, gesellte sich ein ruinöses Engagement im Rahmen der Reichspolitik (Pfalzgrafen- und Kurwürde), welches nur in Ausnahmefällen zur Stärkung „regionaler", sprich landesherrlicher, Macht führte. Die ebenfalls behandelte Verpfändungspolitik (S. 260 ff.) des späteren Mittelalters dürfte sich kaum als Element zur Festigung von Landesherrschaft heranziehen lassen. Übrigens äußert der Autor an versteckter Stelle (S. 171, Anm. 70) auch selbst gewisse Zweifel am Verständnis von Landesherrschaft. So kann man lesen: „... Zu bedenken ist dabei, ob den Herrschern einer Zeit, in der regelmäßig verschiedene Teilherrschaften nur durch die Verbindung der Person des Landesherrn zusammengehalten wurden, die neuzeitliche Vorstellung flächiger, rechtlich weitgehend einheitlicher Herrschaftsgebiete nicht überhaupt weitgehend fremd war." Hat man Bs. Arbeit studiert, könnte man fast zu dem Schluß kommen, daß das „größte" Verdienst der Wittenberger Askanier für die Ausprägung von Landesherrschaft in Nordostdeutschland ihr Aussterben im Jahre 1422 gewesen ist. Diese etwas despektierliche Aussage will natürlich keineswegs die historische Leistung dieser Dynastie schmälern. Die königliche Entscheidung, die freigewordene Kurwürde an die Wettiner und nicht an die Hohenzollern zu vergeben, ist als Beitrag auf dem Weg zur Ausgestaltung von Landesherrschaft im Nachhinein zu werten.

Die methodische Unentschiedenheit führt trotzdem zu einer Reihe von wichtigen Einsichten in die kleinteilige Herrschaftsstruktur der beschriebenen Dynastie, die, nun im Vergleich zu anderen Möglichkeiten von Herrschaftsbildung, auf verallgemeinerungswürdige Kriterien zu prüfen wären. Die Feststellung einer relativ frühen ortsfesten Kanzlei, einer frühen Ämterherrschaft und frühen Ausbildung von Wittenberg als Residenz, sind wichtige Erkenntnisse.

Bei der Fülle des ausgebreiteten Materials und der angeschnittenen Themen schleichen sich fast zwangsweise einige wenige Mängel ein. Die Einschätzung der Ministerialität bei der Ausprägung und Teilhabe an Herrschaft stützt sich auf die ältere Lehre, die von Karl Bosl geprägt wurde. Die neuere Forschung über Ministerialität, beeinflußt auch durch die Germanistik, sieht viele Komponenten ihrer Tätigkeit differenzierter als die alte Lehre, die vorrangig rechtshistorisch und besitzgeschichtlich orientiert war. Einem positiven Gesamturteil allerdings abträglich ist die Generationentafel der frühen Askanier auf S. 127. Daß der um 1000 lebende Askanier Adalbert oder Albrecht hieß, wissen wir durch keine Quelle. Ebenso ist der Name der „askanischen"(?) Ehefrau des Markgrafen Hodo, Hidda, nicht bekannt. Die Ansetzung der zweiten Generation mit Esiko und Mathilde ist ebenfalls nicht sicher. Erst mit dem Adalbert, einem Angehörigen der dritten (?) Generation, lichtet sich das Dunkel. Daß die Ehefrau Albrechts des Bären, Sophie, eine Winzenburgerin war, ist lediglich eine Vermutung. Vermutet wurde übrigens auch, daß Sophie eine Plötzkauerin oder eine Stauferin gewesen sei. Für letzteres kann allerdings geltend gemacht werden, daß Bernhard, der erste „Wittenberger Askanier" und Herzog von Sachsen, nach dem Tod Kaiser Heinrichs VI., des Staufers, als Thronkandidat im Gespräch war. Und Heinrich VI. hatte einen Enkelsohn der Sophie, Heinrich von Gardelegen, als *dilectus consanquineus noster* bezeichnet. Vielleicht sind diese beiden Hinweise auf staufische Verwandtschaft nicht ganz unwichtig im Hinblick auf die Argumentation zur Erlangung der Kurwürde gewesen.

Muß ein Fazit gezogen werden, so kann die besprochene Arbeit nur als verdienstvoll und qualitativ hochstehend eingeschätzt werden. Da im Detail weitergehende Forschungen angestellt werden müßten, sollte man dem „Projekt" der Wittenberger Askanier eigentlich einen wissenschaftlichen Fortgang wünschen. Der Autor liefert übrigens auf S. 276 einen Kommentar zur Kartenbeilage, in welchem er in Anlehnung von Hagen Keller ein Gesamtergebnis formuliert: „Landesherrschaft erscheint somit als unterschiedlich stark ausgebildete Vorherrschaft im Gebiet." Der Rezensent könnte diesem Satz, der ein wichtiges Ergebnis der Arbeit an jener Stelle vorwegnimmt, vorbehaltlos zustimmen, wenn das erste Wort durch „Herrschaft" ersetzt würde.

Berlin Peter Neumeister

Holger KUNDE; Stefan TEBRUCK; Helge WITTMANN, **Der Weißenfelser Vertrag von 1249.** Die Landgrafschaft Thüringen am Beginn des Spätmittelalters. Landeszentrale für politische Bildung, Erfurt 2000. 128 S. mit 4 farbigen Abb. (= Thüringen gestern & heute 8)

Am 1. Juli des Jahres 1249 trafen einige der mächtigsten thüringischen Grafen mit dem Meißner Markgrafen Heinrich dem Erlauchten ein Abkommen, in dem sie den vorher bekämpften Wettiner nunmehr als Landgrafen von Thüringen anerkannten. Dieser Weißenfelser Vertrag darf als das entscheidende Ereignis der wettinischen Machtübernahme in Thüringen gelten und damit als Ausgangspunkt für die folgende